

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG); Änderung (u.a. digitale Verfahren)
PDF-Dokument generiert am	06.05.2025 15:44
Stellungnahme von:	Sozialdemokratische Partei Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG); Änderung (u.a. digitale Verfahren)

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 31. Januar 2025 bis 7. Mai 2025.

Inhalt

Die baugesetzlichen Anpassungen geben die Grundlage für eine medienbruchfreie Abwicklung der baugesetzlichen Verfahren in digitaler Form. In Umsetzung grossrätlicher Motionen erfolgen ferner namentlich folgende Anpassungen: Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Baubewilligungen, Zulassen von Wärmepumpen im Strassenunterabstand sowie Ausschluss von Einwendungen im Baubewilligungsverfahren, wenn diese bereits im Nutzungsplanverfahren hätten vorgebracht werden können.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Matthias Mosimann

Leiter Rechtsabteilung

062 835 32 50

matthias.mosimann@ag.ch

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie bitte elektronisch über das "Smart Service Portal" (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Rechtsabteilung, Stichwort: Anhörung BauG

Entfelderstrasse 22 5001 Aarau

E-Mail: bvura@ag.ch (Im Betreff bitte "Anhörung BauG " angeben.)

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Sozialdemokratische Partei Aargau
E-Mail	info@sp-aargau.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	-
Nachname	-
E-Mail	sekretariat@sp-aargau.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

§ 3a (A): Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat einen digitalen Dienst für die digitale Abwicklung baugesetzlicher Verfahren anbieten und die Benutzung dieses Dienstes für die Behörden und bestimmte Personen zur Pflicht machen kann?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Die Digitalisierung des Baubewilligungsverfahrens wird begrüsst. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Fachstellen bedient werden. Dies ist beim heutigen eBau leider (noch) nicht der Fall.

Die Digitalisierung des Baubewilligungsverfahrens führt aber auch zu einem Mehraufwand bei den Gemeinden, und diese Kosten können nicht immer verrechnet werden, insbesondere bei kleineren Baugesuchen, bei denen die Bauherrschaft das Baugesuch ohne Beizug einer Fachperson verfasst wird (oft Handskizzen, Fotomontagen). Hier muss auf der Gemeinde das Baugesuch eingescannt werden. Auch während der öffentlichen Auflage muss die Gemeinde Anstösser:innen, welche das Baugesuch nicht digital einsehen können, Unterlagen in geeigneter Form zur Einsicht zugänglich machen. Gerade bei grösseren Baugesuchen sind Papierpläne besser lesbar / übersichtlicher als auf einem kleinen Bildschirm.

Baugesuche im vereinfachten Verfahren sollten weiterhin in Papierform eingegeben werden können.

Frage 2

§ 48a: Sind Sie einverstanden, dass der zwingend einzuhaltende Kulturlandabstand im Baugesetz geregelt wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☒ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen

☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Es ist sinnvoll den Abstand zum Kulturland für Bauten und Anlagen kantonal einheitlich zu regeln. Die Vorschriften in Abs. 1 Lit. b, c und d werden begrüsst.

Die Regelung in Lit a. ist hingegen betr. Verkehrsflächen und Parkierung zu überprüfen. Strassenbankette sind häufig 50 cm breit, in vielen Fällen ist zudem die Belagsfläche bestehender Strassen identisch mit der Parzellengrenze und das Bankett liegt ausserhalb der Strassenparzelle. Wieso der Abstand zum Kulturland 60 cm betragen soll, ist daher nicht verständlich. Es sollte nicht sein, dass best. Strassen widerrechtlich werden und deren Erneuerung zu Landerwerb führt.

Grundsätzlich ist die SP für die Förderung des autofreien und autoarmen Wohnens. Parkplätze sollten einen gebührenden Abstand zum Kulturland haben, einerseits aus optischen Gründen, andererseits um zu verhindern, dass beim Ein-/Ausstieg aus dem Fahrzeug Kulturland beeinträchtigt wird.

Frage 3

§ 52: Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat die Anzahl und die Mindestanforderungen an WC-Anlagen regeln darf?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☒ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Es geht aus dem Anhörungsbericht nicht hervor, wieso hier eine kantonale Regelung erforderlich ist. Es gibt bereits die Verordnung zum Arbeitsgesetz und die Planungshilfe GSLI, welche angewendet wird. Es stellt sich die Frage, ob man das regeln will und muss. Wir bitten um entsprechende Ergänzungen.

Frage 4

§ 54a: Sind Sie einverstanden, dass die Bestimmungen betreffend Kommunalen Gesamtplan Verkehr angepasst werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Frage 5

§ 60: Sind Sie einverstanden, dass Einwendungen, die im Nutzungsplanverfahren hätten vorgebracht werden können, im späteren Baubewilligungsverfahren ausdrücklich für unzulässig erklärt werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☒ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Mit dieser Ergänzung darf jedoch keine Aushebelung des Verbandbeschwerderechtes erfolgen. Einwendungen im späteren Baubewilligungsverfahren auf Grund von Naturschutzanliegen dürfen nicht als unzulässig erklärt werden.

Frage 6

Sind Sie einverstanden, dass den kantonalen Stellen für die nötigen Abklärungen im Anwendungsbereich von § 63 (kantonale Zustimmung zu einer Baubewilligung) das Einsichtsrecht in das Grundbuch samt den Belegen gewährt wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden

- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Frage 7

§ 65 Abs. 1: Sind Sie einverstanden, dass die Geltungsdauer für Bau- und Abbaubewilligungen um ein Jahr erhöht wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☒ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Die SP-Fraktion hat sich in der Abstimmung im Grossen Rat grossmehrheitlich gegen die Überweisung dieses Vorstosses ausgesprochen. Der Anteil an genehmigten Projekten, die nicht umgehend umgesetzt werden, ist verschwindend klein. Selbst wenn nun die Unternehmerfindung aktuell etwas schwieriger werden sollte: Eine Verzögerung um Jahre ist nicht zu erwarten. Diejenigen, die nicht gleich bauen, bauen dann häufig gar nicht. Wer eine rechtskräftige Baubewilligung erst zweieinhalb Jahre später realisieren will, beginnt von vorne, tendiert dazu, Änderungen vorzunehmen und spätestens bei der Bauabnahme sind die Probleme vorprogrammiert. Weder für die Gemeinden noch für die professionell agierenden Bauherrinnen und Bauherren bringt die Verlängerung der Frist einen Vorteil.

Frage 8

§ 65 Abs. 1^{bis}: Sind Sie einverstanden, dass die Bauarbeiten drei Jahre (bisher zwei Jahre) ununterbrochen eingestellt werden dürfen, ohne dass die Baubewilligung dahinfällt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☒ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Drei Jahre sind eine lange Zeitdauer und führen zu gefühlt ewigen Baustellen.
Zudem ist es schon aktuell für Gemeinden schwierig nachzuweisen, ob jemand zwei Jahre keine Bautätigkeit ausgeübt hat. Mit einer Ausdehnung der Dauer auf 3 Jahre wird ein Nachweis noch schwieriger.

Frage 9

§ 67a: Sind Sie einverstanden, dass Luft/Wasser-Wärmepumpen mit erleichterter Ausnahmegewilligung im Strassenunterabstand erstellt werden dürfen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Das Postulat war im Grossen Rat unbestritten und wurde stillschweigend überwiesen.

Frage 10

§ 95: Sind Sie einverstanden, dass der Gemeinderat geringfügige Anpassungen von Strassen im Baubewilligungsverfahren bewilligen darf?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden

- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Frage 11

§ 111: Sind Sie einverstanden, dass bei Landabtretungen für die Realisierung von Busbuchten die Strassenabstände entsprechend herabgesetzt werden können?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Frage 12

§ 169 Abs. 3: Sind Sie einverstanden, dass die übergangsrechtliche Regelung in § 169 Abs. 3 (Kompetenz des Regierungsrats, ein Reglement betreffend die Ersatzabgabe für Pflichtparkfelder zu erlassen) aufgehoben wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☒ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Mehrere Gemeinden haben (noch) keine kommunale Regelung betr. Ersatzabgabe für Pflichtparkfelder. Die Begründung im Anhörungsbericht stimmt somit nicht.

Wir beantragen, dass für Gemeinden ohne eigenes Reglement oder entsprechender BNO-Vorschrift eine kantonale gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Ersatzabgabe beibehalten wird, damit die Gemeinden im konkreten Fall, die Möglichkeit haben, eine Ersatzabgabe zu erheben. Die Erarbeitung eines Reglements oder eine BNO-Anpassung braucht Zeit und ist daher beim Auftreten eines konkreten Gesuches nicht (rückwirkend) anwendbar.

Frage 13

§ 170 Abs. 2: Sind Sie einverstanden, dass die übergangsrechtliche Regelung in § 170 Abs. 2 (betreffend Übergangszonen) aufgehoben wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Frage 14

Sind Sie einverstanden, dass das "Baugesuch mit Verzicht auf Sondernutzungsplanung" (Anhörungsbericht, S. 19) nicht ins kantonale Recht aufgenommen wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Die mit der Motion geforderte Auslegeordnung liegt nun vor. Die SP unterstützt das Fazit, dass auf eine kantonale Regelung verzichtet werden soll. Insbesondere da eine kommunale Regelung möglich ist.

Frage 15

Sind Sie ferner mit folgenden baugesetzlichen Anpassungen einverstanden:

- §§ 8/9 "Richtplan" statt "Richtpläne"; keine aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen den Richtplan als Grundsatz
- § 10 Abs. 5 Kantonale Nutzungspläne: keine Verschärfung der Ausstandsbestimmungen für die Behandlung von Einwendungen
- § 10 Abs. 5 bis Kantonale Nutzungspläne: keine Bindung des Grossen Rats an die Einwendungs-entscheide
- § 15 Nutzungszonen: "Arbeitszone" statt "Gewerbe- und Industriezone"
- § 48 Waldabstand (Präzisierungen)
- § 154 Formelle Enteignung: Kompetenz des Spezialverwaltungsgerichts betreffend das Nichteintreten

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen